

## Richtlinien der Stadt Georgsmarienhütte über die finanzielle Förderung der Sportvereine in der Stadt Georgsmarienhütte

### Präambel

Die Stadt Georgsmarienhütte sieht den Sport als vielfältige Bewegungs-, Spiel- und Sportformen, an denen sich möglichst alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer und kultureller Herkunft an unterschiedlichsten Orten allein oder in Gemeinschaft mit anderen zur Verbesserung des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens sowie zur körperlichen und mentalen Leistungssteigerung beteiligen sollen. Diese Aussage liegt der Sportentwicklungsplanung der Stadt zu Grunde.

Durch die 2008 vom Rat der Stadt Georgsmarienhütte beschlossene Sportentwicklungsplanung wurde festgelegt, dass die Stadt Georgsmarienhütte Rahmenbedingungen sichern und entwickeln soll, um möglichst vielen Menschen Chancen zum Ausüben sportlicher Aktivitäten zu eröffnen. Unter anderem sollen die Organisationsformen für den Sport und die Sportraumsituation verbessert sowie die Finanzierung und Förderung des Sports optimiert werden. Auch die Weiterentwicklung des Sportangebotes durch ehrenamtliches Engagement der Sportvereine wird durch diese Richtlinien gefördert.

Die Finanzierung bzw. Förderung des Sports soll dazu führen, dass sie der Stadt Georgsmarienhütte eine Steuerung der kommunalen Sportentwicklung erlaubt. Darauf bezogen wurden die nachfolgenden Sportförderrichtlinien verfasst:

<b>1.0</b>	<b>Allgemeine Voraussetzungen für die Bezuschussung</b>
	<p>Sportvereine aus der Stadt Georgsmarienhütte können auf Antrag einen Zuschuss nach diesen Richtlinien erhalten.</p> <p>Sportvereine im Sinne dieser Richtlinien sind:</p> <p>Vereine mit Sitz in Georgsmarienhütte,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ deren Sport- und Vereinsleben sich überwiegend innerhalb des Stadtgebietes Georgsmarienhütte vollzieht,</li><li>▪ die durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind,</li><li>▪ die als gemeinnützig anerkannt sind,</li><li>▪ die mindestens seit einem Jahr bestehen und mindestens 30 Mitglieder haben</li><li>▪ bei denen die Mitgliedschaft jedermann offen steht.</li></ul>
<b>2.0</b>	<b>Antrags- und Bewilligungsverfahren</b>
	<p>Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu Ziff. 3.3 (Beschäftigung von hauptamtlichen Sportlehrkräften) und 5.2., Nr. 1.1 (Kosten für die laufende Bewirtschaftung und Instandhaltung vereinseigener Sportanlagen) sind spätestens zum 31.03. des lfd. Jahres vollständig schriftlich einzureichen.</p> <p>Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Ziffern sowie nach Ziffer 5.1 (städtische Sportanlagen) haben Vorrang vor der Bezuschussung aller anderen Anträge entsprechend dieser Richtlinien.</p> <p>Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu Ziff. 5.2., Nr. 1.2 (Kosten für die bauliche Unterhaltung) und Ziff. 5.2 Nr.2 (Neubau- und Umbaumaßnahmen) über die der</p>

Verwaltungsausschuss entscheidet, sind spätestens zum 01.08. des lfd. Jahres für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadt Georgsmarienhütte vollständig schriftlich einzureichen.

Die nach den Ziff. 5.2., Nr. 1.2 (Kosten für die bauliche Unterhaltung) und Ziff. 5.2 Nr.2 (Neubau- und Umbaumaßnahmen) gewährten Zuschüsse müssen bis zum Ende des Jahres abgerufen werden, für das sie bewilligt wurden. Sind die Voraussetzungen zur Auszahlung des Zuschusses noch nicht gegeben, hat der Zuschussempfänger bis zum 1. 12. die Übertragung der Mittel auf das nächste Haushaltsjahr zu beantragen.

Wird diese Frist zur Übertragung der Haushaltsmittel versäumt, entfällt der Anspruch auf den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zuschuss.

Alle übrigen Anträge auf Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieser Richtlinie sind **im jeweils laufenden Haushaltsjahr** schriftlich zu stellen. Sie werden zunächst bis zum 30.06. des Jahres gesammelt. Alle Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Auszahlung gebracht. Sollte absehbar sein, dass die Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu bedienen, kann der zuständige Fachausschuss abweichende Regelungen treffen. Mit Anträgen, die zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Jahres eingehen, wird analog der Vorgehensweise der ersten Jahreshälfte verfahren.

Im laufenden Haushaltsjahr gestellte Anträge, die nicht bis spätestens am 31.12. des jeweils lfd. Jahres vollständig vorliegen, werden abgelehnt. Ausnahmen hiervon werden nur zugelassen, wenn das Fehlen der Unterlagen nachweislich nicht im Verantwortungsbereich des antragstellenden Vereins liegt. Im Einzelfall wird geprüft, ob der Zuschuss aus den Haushaltsmitteln des Folgejahres gezahlt werden kann.

Bei den Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen, die nur im Rahmen von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses besteht nicht. Mit der Zustimmung zu einem vorzeitigen Baubeginn wird lediglich die Förderfähigkeit der Maßnahme bestätigt, daraus kann keine finanzielle Verpflichtung der Stadt hergeleitet werden.

Die beantragte Förderung muss unmittelbar sportlichen Zwecken dienen.

Soweit in den folgenden Ziffern von ungedeckten Kosten die Rede ist, sind Drittmittel vorrangig einzusetzen und werden von den förderfähigen Kosten zunächst in Abzug gebracht.

Der antragstellende Verein muss verbindlich erklären, dass er alle Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, die der Bund, das Land, der LSB, der KSB und die Fachverbände anbieten.

Einen Antrag kann nur der Verein stellen. Weder Abteilungen noch einzelne Personen eines Vereins werden bei einer Antragsstellung berücksichtigt.

Neue Sportangebote der Sportvereine, die nach diesen Richtlinien gefördert werden können, müssen unter Vorlage der voraussichtlichen Kosten bis zum 01.08. des Jahres angezeigt werden, um eine Förderung für das Folgejahr beantragen zu können. Über die Förderfähigkeit entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses.

<b>3.0</b>	<b>Sportfachlicher und organisatorischer Bereich</b>
------------	--

<b>3.1</b>	<b>Aus- und Fortbildung von ÜbungsleiterInnen</b>
------------	---

Die Stadt Georgsmarienhütte zahlt für die Ausbildung sowie für Fortbildungen zur Lizenzverlängerung von ÜbungsleiterInnen einen Zuschuss in Höhe von 50 % der reinen bzw. pauschalen Lehrgangskosten ohne separate Fahrt- und Nebenkosten (Übernachtung, Verpflegung) anhand der nachstehenden Staffelung.				
			Ausbildung	Fortbildung
bis 100	Mitglieder	alle zwei Jahre	2,0 Stellen	2,0 Stellen
100 bis 300	Mitglieder	jährlich	2,0 Stellen	2,0 Stellen
300 bis 800	Mitglieder	jährlich	3,0 Stellen	3,0 Stellen
ab 800	Mitglieder	jährlich	5,0 Stellen	5,0 Stellen

<b>3.2</b>	<b>Zuschuss für ÜbungsleiterInnen</b>
------------	---------------------------------------

Die Stadt Georgsmarienhütte zahlt anhand der nachstehend aufgelisteten Staffelung einen jährlichen Zuschuss für aktive lizenzierte Trainer/innen.			
bis 100	Mitglieder	0,25 Stellen	125,00 €
101 bis 300	Mitglieder	0,75 Stellen	375,00 €
301 bis 500	Mitglieder	1,5 Stellen	750,00 €
501 bis 800	Mitglieder	2,0 Stellen	1.000,00 €
801 bis 1000	Mitglieder	3,0 Stellen	1.500,00 €
ab 1001	Mitglieder	4,0 Stellen	2.000,00 €

<b>3.3</b>	<b>Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für die Beschäftigung von hauptamtlichen Sportlehrkräften</b>
------------	---

Die Stadt Georgsmarienhütte beteiligt sich kalenderjährlich an den Personalkosten für die hauptberuflichen SportübungsleiterInnen der Sportvereine in der Stadt Georgsmarienhütte mit einem Zuschuss in Höhe von 30 % der ungedeckten Gesamtbrutto-Arbeitgeberkosten. Die Personalkostenbeteiligung wird je Sportverein für maximal zwei hauptberufliche SportübungsleiterInnen gewährt. Ein Abschlag auf den Zuschuss wird vierteljährlich rückwirkend auf Grundlage der Zahlen des Vorjahres gewährt. Die Spitzabrechnung erfolgt mit der Zahlung des 1. Quartals im Folgejahr.	
---	--

<b>3.4</b>	<b>Freiwilligendienst</b>
------------	---------------------------

Die Stadt Georgsmarienhütte zahlt für maximal 5 Stellen jährlich Sportvereinen aus Georgsmarienhütte, die Personen im Freiwilligendienst einsetzen, einen Zuschuss in Höhe von 25% der vom Träger festgesetzten Kosten. Ein Sportverein kann nur einen Zuschuss für eine weitere Stelle beantragen, wenn kein anderer Verein von seinem Erstantragsrecht Gebrauch machen möchte.	
---	--

<b>3.5</b>	<b>Kooperation mit Schulen</b>
------------	--------------------------------

Die Stadt Georgsmarienhütte zahlt Sportvereinen, die mit Schulen im Rahmen des Ganztagsangebotes kooperieren, einen Zuschuss von bis zu 15,00 €/Unterrichtsstunde (45 Min.) für nachweislich zum Einsatz kommende ÜbungsleiterInnen.	
--	--

<b>3.6</b>	<b>Anerkennung für Vorstandsmitglieder</b>
------------	--

Die Stadt Georgsmarienhütte organisiert jährlich einen Dankeschön-Abend für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder in den Sportvereinen in der Stadt Georgsmarienhütte. Die Anzahl der Teilnehmer/Verein wird auf 4 Personen beschränkt.	
--	--

<b>4.0</b>	<b>Sportgeräte</b>
<b>4.1</b>	<b>Sportgeräte für die Vereinsarbeit</b>
	Für die Anschaffung von Sportgeräten werden Zuschüsse der Stadt in Höhe von 25% der Anschaffungskosten gezahlt. Der Wert des angeschafften für sich alleine nutzbaren Sportgerätes muss mindestens brutto 200,00 € betragen.
<b>5.0</b>	<b>Liegenschaften</b>
<b>5.1</b>	<b>Städtische Sportanlagen</b>
	<p>Den Sportvereinen aus der Stadt Georgsmarienhütte werden die für die jeweilige Sportart erforderlichen städtischen Sportanlagen sowie das Panoramabad und die Kreissporthallen in Georgsmarienhütte für ihren Trainings- und Spielbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf wird mit den Nutzern ein Nutzungsvertrag geschlossen.</p> <p>Die Stadt Georgsmarienhütte trägt die Kosten für Bau, Unterhaltung und Bewirtschaftung der städtischen Sportanlagen.</p> <p>Die Clubräume in den Vereinsheimen sind von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>Die Stadt gewährt Vereinen, denen städtische Sportanlagen überlassen werden, einen Zuschuss zur Förderung der Allgemeinheit aus sport- und jugendpflegerischen Gründen.</p> <p>Welche Sportanlagen die Stadt Georgsmarienhütte baut, unterhält und damit für erforderlich ansieht, bestimmt sie selbst.</p>
<b>5.2</b>	<b>Vereinseigene Sportanlagen oder bei Dritten genutzte Einrichtungen</b>
	<p><b>Allgemeine Hinweise:</b> Im Einzelfall kann die Übernahme der Kosten nach 5.2 von der Aufgabe von Überkapazitäten abhängig gemacht werden. Darüber hinaus kann im Einzelfall die Überprüfung einer zweckmäßigen Fusion mit Nachbarvereinen als Voraussetzung für die Übernahme der Kosten gefordert werden.</p> <p>Bei besonders begründeten Anträgen kann die Stadt Georgsmarienhütte eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Aus dieser Zustimmung kann keine finanzielle Verpflichtung abgeleitet werden.</p> <p><b>1. Unterhaltung:</b> Dabei wird unterschieden nach: 1.1 Kosten für die laufende Bewirtschaftung und Instandhaltung 1.2 Kosten für die bauliche Unterhaltung</p> <p><u>1.1 Kosten für die laufende Bewirtschaftung und Instandhaltung</u> Die nachgewiesenen Kosten für die laufende Bewirtschaftung und Instandhaltung der erforderlichen vereinseigenen Sportanlagen außer für Clubräume trägt aus Gründen der Gleichbehandlung der Vereine die Stadt Georgsmarienhütte. Rechnungen für die Instandhaltung werden mit 200,00€ pauschal abgegolten.</p> <p><u>1.2 Kosten für die bauliche Unterhaltung</u> Die Stadt Georgsmarienhütte zahlt für Aufwendungen ab einer Summe von mindestens 100,00€ einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten ungedeckten Kosten für die bauliche Unterhaltung der erforderlichen vereinseigenen Sportanlagen außer für Clubräume.</p>

Vereine, die Einrichtungen Dritter für Ihren Sportbetrieb nutzen, bekommen nur die Kosten für die laufende Bewirtschaftung erstattet.

**Hinweis zu 1.2:**

Über die eingehenden Anträge zu Ziffer 5.2 Nr. 1.2 entscheidet die zuständige Fachabteilung. Beträgt der mögliche Zuschuss mehr als 500,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses. Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung und Entscheidung über die Bewilligung des Zuschusses mit dem Bauvorhaben noch nicht begonnen worden ist.

Baumaßnahmen dürfen in mehrere kleine Bauabschnitte gegliedert werden. Mit einem neuen Bauabschnitt darf jedoch erst begonnen werden, nachdem der vorherige abgeschlossen und abgerechnet wurde.

**2. Neubau- und Umbaumaßnahmen – Investiver Bereich:**

Der Bau vereinseigener Sportanlagen sollte künftig mit Blick auf die Gleichbehandlung der SportlerInnen in den Vereinen nur noch im Ausnahmefall erforderlich sein, wenn beispielsweise die Stadt aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage ist, die Maßnahme selbst zu realisieren.

Die Stadt Georgsmarienhütte zahlt im Ausnahmefall für den Bau einer erforderlichen vereinseigenen Sportanlage einen Zuschuss in Höhe von 20% der nachgewiesenen förderfähigen Baukosten.

**Hinweis zu 2:**

Über die eingehenden Anträge zu Ziffer 5.2 Nr.2 entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses. Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung und Entscheidung über die Bewilligung des Zuschusses mit dem Bauvorhaben noch nicht begonnen worden ist. Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Höhe der Kostenschätzung bzw. des Kostenvoranschlages bei Antragstellung. **In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Vereins eine Neufestsetzung auf Basis der Schlussrechnung der Maßnahme erfolgen. Mehrkosten müssen unverzüglich angezeigt werden.**

Dem Antrag zu Ziffer 5.2.2 sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lageplan;
- b) zeichnerische Darstellung
- c) Nachweis über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte an dem Baugrundstück;
- d) Kostenschätzung in Anlehnung an die DIN 276 oder mindestens 2 vergleichbare Angebote;
- e) Finanzierungsplan;
- f) bei Vorhaben über 50.000 € zusätzlich eine Folgekostenberechnung.

Baumaßnahmen dürfen in mehrere kleine Bauabschnitte gegliedert werden. Mit einem neuen Bauabschnitt darf jedoch erst begonnen werden, nachdem der vorherige abgeschlossen und abgerechnet wurde.

<b>6.0</b>	<b>Veranstaltungen</b>
------------	------------------------

<b>6.1</b>	<b>Veranstaltungen eines Vereins</b>
	Die Stadt Georgsmarienhütte zahlt Vereinen für die ehrenamtliche Organisation und Durchführung von traditionellen Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung sowie für die Ausrichtung von Bundes- und Landesmeisterschaften einen Zuschuss in Höhe von 500,00 €.

<b>6.2</b>	<b>Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Stadt Georgsmarienhütte</b>
	Die Stadt Georgsmarienhütte sucht Sportvereine, die als Kooperationspartner, bei finanzieller Absicherung durch die Stadt, Sportveranstaltungen federführend durchführen. Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Stadt hängt von den voraussichtlichen Gesamtkosten der Veranstaltung ab. Die Entscheidung hierüber wird nach vorheriger Beratung im zuständigen Fachausschuss vom Verwaltungsausschuss getroffen.

<b>6.3</b>	<b>Stadtmeisterschaften</b>
	Sportvereine, die eine Stadtmeisterschaft organisieren, erhalten einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 200,00 €. Dieser Zuschuss wird nur für Stadtmeisterschaften der besten Sportlerinnen und Sportler der jeweiligen Sportart im Erwachsenenbereich gewährt. Von diesem Zuschuss sind auch die Pokale oder Medaillen zu finanzieren. Die Organisation soll unter den Vereinen im jährlichen Wechsel erfolgen bzw. in Abstimmung der Vereine untereinander. Der Zuschuss wird jährlich pro Sportart nur einmal gezahlt.

<b>7.0</b>	<b>Begegnungen und Freizeiten von Sportgruppen</b>
------------	--

<b>7.1</b>	<b>Freizeiten, Fahrten und Lager</b>
	Die Richtlinie der Stadt Georgsmarienhütte zur Förderung der Jugendarbeit findet für Sportvereine Anwendung.

<b>7.2</b>	<b>Partnerschaften und Freundschaften</b>
	Die Richtlinie der Stadt Georgsmarienhütte zur Förderung von Vereinen und Verbänden für Kontakte mit Städten, mit denen die Stadt Georgsmarienhütte eine offizielle Partnerschaft/Freundschaft geschlossen hat bzw. freundschaftliche Beziehungen unterhält, findet für Sportvereine Anwendung.

<b>8.0</b>	<b>Teilnahme an nationalen oder internationalen Meisterschaften</b>
------------	---

<b>8.1</b>	<b>Fahrtkosten</b>
	Für die Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft, die von einem Fachverband des DOSB ausgerichtet wird, und für die Teilnahme an einer internationalen Meisterschaft innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt die Stadt Georgsmarienhütte einen Zuschuss in Höhe von  <ol style="list-style-type: none"><li>1. 75 % der ungedeckten Fahrtkosten der 2. Klasse der DB oder</li><li>2. 75 % der ungedeckten Treibstoffkosten zzgl. Miete für erforderliche Fahrzeuge</li></ol>

	Dieser Zuschuss wird nur gewährt, soweit SportlerInnen nicht von anderer Seite Zuschüsse für diesen Zweck erhalten und sich zuvor für diesen Wettkampf über mindestens zwei Ausscheidungswettkämpfe qualifiziert haben.
	<p>Für die Teilnahme an einer internationalen Meisterschaft im Ausland gewährt die Stadt Georgsmarienhütte einen Zuschuss in Höhe von</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. 75 % der ungedeckten Fahrtkosten der 2. Klasse der DB, max. 200,00 €/Person oder</li><li>2. 75 % der ungedeckten Treibstoffkosten zzgl. Miete für erforderliche Fahrzeuge, max. 200,00 €/Fahrzeug.</li></ol> <p>Dieser Zuschuss wird nur gewährt, soweit SportlerInnen nicht von anderer Seite Zuschüsse für diesen Zweck erhalten und sich zuvor für diesen Wettkampf über mindestens zwei Ausscheidungswettkämpfe qualifiziert haben.</p>

<b>9.0</b>	<b>Auszeichnungen von SportlerInnen, Mannschaften und im Sport ehrenamtlich Tätiger.</b>
------------	--

<b>9.1</b>	<b>Sportlerehrung</b>
	<p>Die Stadt Georgsmarienhütte erkennt die gesellschaftliche Bedeutung und die positiven Funktionen des Sports in besonderer Weise an. National und international erfolgreiche SportlerInnen erfüllen neben ihrer Vorbildwirkung eine besondere Funktion als Imagoträger für die Stadt Georgsmarienhütte.</p> <p>Die Stadt Georgsmarienhütte ehrt daher jährlich auf der Grundlage der Richtlinien über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Leistungen auf dem Gebiete des Sports erfolgreiche SportlerInnen und Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Georgsmarienhütte verdient gemacht haben.</p>

<b>10.</b>	<b>Inkrafttreten</b>
	Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Richtlinien der Stadt Georgsmarienhütte über die finanzielle Förderung der Sportvereine in der Stadt Georgsmarienhütte" vom 15.03.2018 außer Kraft.

Georgsmarienhütte, 24. Juli 2020  
Stadt Georgsmarienhütte



Bürgermeisterin